

Gehalts- tarifverhandlungen Tageszeitungen: Zeichen stehen auf Tarifkonflikt

Ende vergangenen Jahres haben wir über das enttäuschend schwache Erstangebot des BDZV (Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger) in der zweiten Runde der Tarifverhandlungen über den GTV für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen sowie den 12a-Tarifvertrag berichtet. Damals noch in der Hoffnung, der Arbeitgeberverband folge mit der Kombination aus katastrophalem Angebot und einer allgemein gehaltenen Gegenforderung nach strukturellen Änderungen in den Tarifverträgen den für den Beginn von Tarifverhandlungen üblichen Verfahrensmustern. Spätestens seit der dritten Verhandlungsrunde am 28. Januar dieses Jahres liegen die Karten auf dem Tisch, und allen Beteiligten ist klar: das wird ein langer und harter Weg.

Forderung und Gegenangebot

Beschränkt man sich zunächst nur darauf, die Gehaltsforderungen von DJV (10,5 Prozent) und ver.di (12 Prozent) jeweils auf 12 Monate und das erste Angebot der Arbeitgeber, bestehend aus einer einheitlichen Festbetragserhöhung von 120 Euro ab dem 01.01.2025, einer ersten Erhöhung der Tabellengehälter um 1,5 Prozent ab dem 01.08.2026 sowie einer weiteren Erhöhung um 1,0 Prozent ab dem 01.08.2027 bei einer Laufzeit bis zum 31.12.2027 gegenüber zu stellen, so wäre die Situation unbefriedigend, aber nicht ungewöhnlich.

Strukturelle Veränderungen als „conditio sine qua non“

Jedoch hatte der BDZV bereits zu Beginn der Tarifrunde erklärt, dass er im Zuge der anstehenden Verhandlungen beabsichtige, auch über in seinen Augen notwendige strukturelle Anpassungen im GTV und ggfs. auch im MTV sprechen zu wollen. Als mögliche Anknüpfungspunkte in diesem Zusammenhang nannte er u.a. die Berufsjahresstaffeln und die Qualifikationsklausel gemäß § 2 TG 2b des Gehaltstarifvertrages, allerdings ohne dies näher zu präzisieren. Ungleich deutlicher wurde die Verlegerseite dann zum dritten Verhandlungstermin Ende Januar dieses Jahres. Vor dem Hintergrund bevorstehender Haustarifabschlüsse zwischen den Gewerkschaften und Verlagshäusern, die aus dem BDZV ausgetreten seien, folgten klare inhaltliche Vorgaben für die vorzunehmenden Änderungen. Ohne diese Anpassungen gebe es keinen angemessenen Gehaltstarifabschluss.

Vom Aussetzen des Berufsjahresaufstiegs bis zur Berechnung der Berufsjahre

Die Einschnitte, die der Arbeitgeberseite vorschweben und die den Gewerkschaften zwischenzeitlich zumindest skizzenhaft schriftlich übermittelt wurden, sind gravierend.

So soll es den Mitgliedsverlagen ermöglicht werden, in Abhängigkeit von der Wettbewerbslage das System der Gehaltserhöhungen aufgrund der Berufsjahresstaffeln ganz oder zeitweise auszusetzen. Die Folge bestünde darin, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der entsprechenden Verlage zeitweise oder dauerhaft in einer Berufsjahresstaffel „feststecken“ würden.

Die Berufsjahresstaffeln in den Tarifgruppen 2b und 3 sollen von vier auf drei Steigerungsschritte reduziert und Stufensteigerungen selbst – abweichend von den bisherigen Stufensteigerungen – je nach Tarifgruppe auf feste Steigerungswerte zwischen 60 € und 300 € verringert werden. Damit würde die Steigerungsspanne innerhalb der TG 2b von bislang rund 1.580 € auf zukünftig 560 € sowie in der TG 3 von rund 1.600 € auf zukünftig 700 € schrumpfen. Betroffen hiervon wären neben allen Beschäftigten, die ab dem 1.1.2025 erstmals ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Verlag begründen, auch sämtliche Altkolleginnen und -kollegen, sobald sie in die nächsthöhere Berufsjahresstaffel wechseln.

Ganz aufgelöst werden soll die Tabellensystematik für die Tarifgruppe 4. Die Angehörigen dieser Tarifgruppe sollen stattdessen bis zum 15. Berufsjahr ein Gehalt, das bis zu 10% über demjenigen der Tarifgruppe 3 liegt, das für die dortige Berufsjahresstaffel b) zu zahlen ist, erhalten. Die konkrete Höhe wird zwischen Redakteurin/Redakteur und dem Verlag vor Aufnahme der Leitungsfunktion festgelegt und Bestandteil des Arbeitsvertrages. Die automatische Anhebung ab dem 16. Berufsjahr, wie in der bisherigen Struktur vorgesehen, entfällt ersatzlos.

Eingriffe soll es zudem in § 3 GTV „Einstufung“ geben. Gelten hier bislang nachgewiesene Jahre als hauptberufliche Redakteurin/hauptberuflicher Redakteur an Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen und am Rundfunk als Berufsjahre im Sinne des Gehaltstarifes, so soll dies zukünftig nur noch auf Grund besonderer Vereinbarung im Anstellungsvertrag der Fall sein.

In eine ähnliche Richtung zielt die beabsichtigte Streichung § 13 Abs. 2 Manteltarifvertrag. Dieser führte zu einer Verlängerung der Kündigungsfristen durch Anrechnung von bis zu drei Redakteursdienstjahren, die man bei anderen Verlagen geleistet hat. Zukünftig sollen hier nur noch Jahre der Zugehörigkeit zum Beschäftigungsverlag berücksichtigt werden.

Schließlich schweben dem BDZV noch nicht näher spezifizierte Änderungen in § 17 MTV (Urheberrecht) sowie bei der Volontärsausbildung vor.

Wie geht es weiter?

Mit der Erklärung des BDZV, die Fortsetzung der Gehaltsverhandlung zwingend von der zeitgleichen Aufnahme von Verhandlungen über die skizzierten Strukturveränderungen zu machen, setzen die Arbeitgeber frühzeitig auf einen konfrontativen Verhandlungskurs. Bereits das Auftaktangebot, welches auf die gesamte Laufzeit gesehen weitere Reallohnneinbußen zur Folge hätte, ließ jede Wertschätzung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen vermissen. Hierzu on top weitere strukturelle Verschlechterungen sowohl für neue Kolleginnen und Kollegen als auch für diejenigen einzufordern, die maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die Verlage durch die schwierigen zurückliegenden Jahre gekommen sind, ist schlicht respektlos. Die zuständigen Gremien von DJV und dju in ver.di werden nun zeitnah beraten, wie eine angemessene Antwort auf diesen Kurs des BDZV auszusehen hat. So geht es jedenfalls nicht.

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn, 0228 / 20172 - 11
E-Mail: wienzeck@dju.de, Homepage: www.dju.de

[Link](#) zu den BR-Infos auf unserer Homepage.